

Vertragsbedingungen der Dresdner-Cetelem Kreditbank GmbH

Allgemeine Produktinformationen

Wir räumen Ihnen einen Kredit in Form eines Kreditrahmens ein und übersenden Ihnen eine ec/Maestro Karte (im Folgenden: Dispo⁺Karte). Über den Kreditrahmen können Sie einmalig durch Zahlungsanweisung zugunsten des Handelsunternehmens zwecks Kaufpreiszahlung, später durch Einsatz der Dispo⁺Karte oder durch Überweisung verfügen. Zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Kreditrahmens sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten (per Lastschriftinzug). Wir teilen Ihnen in den monatlichen Abrechnungen mit, wie hoch der noch verfügbare Teil des Kreditrahmens ist. Durch die regelmäßigen Rückzahlungen gewinnen Sie Spielraum für erneute Verfügungen. Zinsen (für den Kreditrahmen) werden nur vom jeweiligen Sollsaldo berechnet. Der Kreditrahmen hat keine Mindestlaufzeit und kann von Ihnen jederzeit (in Verbindung mit dem Ausgleich des Kontos) gekündigt werden.

Vertragsbedingungen Kreditrahmen

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- Die Bank gibt ein mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstelltes Vertragsangebot ab, das der Kunde durch Unterzeichnung annimmt. Das Vertragsangebot wird unter der auflösenden Bedingung abgegeben, dass der Kunde innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsdatum die von der Bank zur Glaubhaftmachung seiner Kreditwürdigkeit verlangten Unterlagen beibringt, dass die Angaben des Kunden mit dem Inhalt dieser Unterlagen übereinstimmen und vollständig sind und dass sich aus einer ausnahmsweise nach Vertragsschluss eingeholten SCHUFA-Auskunft keine Umstände ergeben, bei deren Kenntnis die Bank das in ihrem Ermessen stehende Vertragsangebot nicht abgegeben hätte.
- Dem Kunden wird von der Bank ein Kreditrahmen nach Maßgabe von Ziffer 2.a. eingeräumt, für den ein laufendes Konto (Kreditkonto) geführt wird.
- Über den Kreditrahmen kann der Kunde einmalig durch Zahlungsanweisung zugunsten des Handelsunternehmens zwecks Kaufpreiszahlung, später durch Einsatz der Dispo⁺Karte, durch Überweisung oder nach anderer Vereinbarung (z. B. Überweisung auf das Referenzkonto des Kunden) verfügen. Für die Dispo⁺Karte gelten die Vertragsbedingungen Dispo⁺Karte.

2. Kreditgewährung/Kreditgrenzen

- Der Kreditrahmen bestimmt die Grenze, bis zu welcher die Inanspruchnahme des Kredites als vertragsgemäß gilt. Eine Überschreitung des Kreditrahmens wird in Höhe des den Kreditrahmen übersteigenden Betrages als geduldete Kontoüberziehung behandelt; die Bank ist berechtigt, für den den Kreditrahmen übersteigenden Betrag den im Preisaushang ausgewiesenen **höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu berechnen**.
- Im Sinne eines Leistungsbestimmungsrechtes gem. § 315 ff BGB kann die Bank den Kreditrahmen senken oder - ggfs. schrittweise - bis zu einem Höchstlimit von 20.000,00 € erhöhen; eine Senkung wird die Bank unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange des Kunden nur vornehmen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss verschlechtert haben.

3. Kontoführung/Abrechnung

- Das Kreditkonto wird als Kontokorrentkonto mit **monatlichem** Rechnungsabschluss (gem. Buchstabe b.) geführt.
- Die Zinsberechnung erfolgt taggenau nach dem jeweiligen Kontostand nachträglich am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag fällt: am vorherigen Werktag).
- Der Kunde erhält unverzüglich nach der Durchführung des Rechnungsabschlusses eine schriftliche Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn
 - der Kontostand zu Beginn und Ende des Monats jeweils 0 beträgt und während des Monats keine Kontobewegungen stattgefunden haben,
 - die Umwandlung in einen Ratenkredit erfolgt ist (siehe Ziffer 7. d.).
- Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Zinsen

- Der im Vertrag angegebene anfängliche effektive Jahreszins gilt für den Fall, dass der Kredit am Ersten eines Monats in Anspruch genommen wird, sich die Zinsen nicht ändern und die erste Rückzahlung am Ersten des folgenden Monats erfolgt.
- Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Monatsdurchschnittszinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben; entsprechend wird die Bank den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld um mehr als 0,5 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kunden, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht. Zinssenkungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderung des Monatsdurchschnittszinssatzes durch Erklärung gegenüber dem Kunden. Zinserhöhungen darf die Bank innerhalb von drei Monaten, gerechnet von demselben Zeitpunkt an, vornehmen. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdruckes auf dem Kontoauszug für das laufende Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird. Bei einer Erhöhung des Vertragszinssatzes kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so wird der erhöhte Vertragszins dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Kunden zur Abwicklung des Kredites eine angemessene Frist einräumen bzw. den Kredit in einen Ratenkredit umwandeln (siehe Ziffer 7. d.).
Hinweis: Bei der Sechsmonats-European-Inter-Bank-Offert-Rate (Euribor) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich die Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Sechsmonatsgelder leihen. Die Durchschnittsätze für Euribor-Sechsmonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Diese spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wieder.

5. Kreditrückzahlung

- Sobald der Kredit in Anspruch genommen wurde, sind monatliche Ratenzahlungen i.H.v. mindestens 3 % der jeweiligen Basis für Ratenhöhe (ggfs. nach Vereinbarung ein höherer Satz) zu leisten. Übersteigt der Sollsaldo die Basis für Ratenhöhe, so ist für die Berechnung der Ratenhöhe der höchste jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichte Sollsaldo, aufgerundet auf volle 100,- € - höchstens der Kreditrahmen - maßgebend. Dem Kunden stehen höhere Zahlungen frei. Die Bank kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) höhere Zahlungen festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um neben dem Ausgleich der Zinsen eine angemessene Tilgung des Kapitals zu erreichen oder um den Lastschriftinzug von Kleinstbeträgen unter 7,- € oder 8 % der Rate zu vermeiden. Die Raten sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- Überschreitet der Kunde den Kreditrahmen (Ziffer 2. a.), ist der über dem Kreditrahmen liegende Mehrbetrag sofort auszugleichen.

6. Kündigungsrechte

- Die Bank kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wird jedoch bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- Der Kunde kann bei Erhöhung der Zinsen nach Maßgabe von Ziffer 6. b. kündigen.
- Die Rechte gem. Buchstabe b. und c. können von Gesamtschuldnern nur mit Wirkung für alle Gesamtschuldner ausgeübt werden.

7. Folgen der Kündigung

- In den Fällen der Ziffer 6. a. hat der Kunde die Dispo⁺Karte mit dem Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückzugeben.
- In den Fällen der Ziffer 6. b. / c. hat der Kunde die Dispo⁺Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.
- Der Kunde schuldet der Bank jedoch so lange die vereinbarten Zinsen (Ziffer 4.), wie der Bank Aufwendungen aus der weiteren Nutzung der Dispo⁺Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen und in das Kontokorrent eingestellt werden.
- Im Falle der Ziffer 6. c. verliert der Kunde mit der Erklärung der Kündigung nur den Anspruch auf weitere Benutzung der Dispo⁺Karte, nicht jedoch sein Recht, die bestehende Schuld weiterhin in Raten nach Maßgabe der Ziffer 5. zurückzuzahlen (unbeschadet des Kündigungsrechtes der Bank gem. Ziffer 6. a.). In diesem Fall erfolgt die Umwandlung des Vertragsverhältnisses in einen Ratenkredit, es gilt der vor der Zinserhöhung berechnete Zinssatz und die monatlichen Abrechnungen (Ziffer 3. c.) entfallen.
- Die Bank ist berechtigt, mit Eintritt der Verpflichtung des Kunden zur Rückgabe der Dispo⁺Karte weitere Verfügungen mit der Dispo⁺Karte durch deren Sperrung zu unterbinden.

Kreditsicherung

- Der Kunde tritt hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. Zahlungspflichtigen auf Übergangs-, Kranken-, Krankentage-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzgeld, Ausbildungsförderung, Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallrente an die Bank ab, soweit gem. § 53 III SGB 1. Buch abtretbar. Bezüge des einzelnen Kunden aus mehreren Quellen werden zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
- Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf den ausgewiesenen Verfügungsrahmen der Dispo⁺Karte zuzüglich 20%.
- Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den zuletzt fällig werdenden Teil der abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderung der Bank um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
- Die Abtretung dient der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit des bestehenden Kredites abgeschlossen wurden, aus Kreditaufstockungen, auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Kreditverträge (z.B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (für den Fall der Unwirksamkeit dieses oder eines künftigen Kreditvertrages oder einer Kreditaufstockung) und aus einer etwa vom Kunden in Bezug auf diese oder eine künftige Kreditgewährung begangenen unerlaubten Handlung.
- Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.
- Sind alle bestehenden Forderungen der Bank erfüllt, auf welche sich der Sicherungszweck erstreckt, ist die Bank zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet.

Vertragsbedingungen Dispo⁺Karte

- Geltungsbereich und Geltungsdauer:** Der Kunde (=Karteninhaber und Kontoinhaber) kann die Dispo⁺Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:
 - In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN):
 - Zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten, die mit dem ec/Maestro-Logo gekennzeichnet sind.
 - Zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des
 - inländischen electronic-cash-Systems (auf diese Kassen wird durch das ec/Maestro-Logo hingewiesen),
 - internationalen ec/Maestro-Systems im Ausland (auf diese Kassen wird durch das ec/Maestro-Logo hingewiesen).
 - Ohne Einsatz der PIN: Als Speichermedium für Zusatzanwendungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der vom Karteninhaber mit diesen abgeschlossenen Verträgen.
 - Die Geltungsdauer der Karte beträgt drei Jahre.
- Allgemeine Regeln.**
 - Karteninhaber.** Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, ist eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen weiterhin möglich. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber zu tragen.
 - Finanzielle Nutzungsgrenzen.** Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Unabhängig davon sind Verfügungen aller Art (siehe C. 1. - 3.) auf wöchentlich maximal € 1.100,00 begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontouberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontouberziehungen zu verlangen.
 - Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen.** Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Dabei legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentags zugrunde. Die Bank gibt dem Kontoinhaber mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.
 - Rückgabe der Karte.** Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensbezogene Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf der Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen.
 - Sperre und Einziehung der Karte.** Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Hat der Karteninhaber auf der eingezogenen Karte eine unternehmensbezogene Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte die Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung der Karte gespeicherte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat.
 - Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers.**
 - Unterschrift.** Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
 - Sorgfältige Aufbewahrung der Karte.** Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um Abhandenkommen und Missbrauch zu verhindern. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie z.B. im Rahmen des Maestro-Systems missbräuchlich eingesetzt werden kann.
 - Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN).** Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).
 - Unterrichtungs- und Anzeigepflichten.** Stellt der Karteninhaber den Verlust der Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. **Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen (Tel. 0180-5021021; bei Anruf aus dem Ausland: 0049-1805-021021).** In diesem Fall ist die Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank (Dresdner-Cetelem Kreditbank GmbH) - möglichst mit Bankleitzahl (700 203 00) - und die Kontonummer angegeben werden. Der zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Für die Sperrung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen gilt Abschnitt B. Ziffer 1. Satz 5 entsprechend. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Wird die Karte missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

3. Besondere Regelungen für einzelne Nutzungsarten

a. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic-cash- und Maestro-System.

aa. Verfügungsrahmen. Für Verfügungen an Geldautomaten und an automatisierten Kassen teilt die Bank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit (maximal EUR 1.100,00 wöchentlich, soweit nichts anderes vereinbart ist). Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Eine Bevollmächtigte, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

bb. Fehleingabe der Geheimzahl (PIN). Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

cc. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen. Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte durch den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

dd. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Karteninhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei. Hat die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, wenn die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder wenn die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

b. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen.

aa. Besondere Bedingungen. Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

bb. Vereinbarung über die Nutzungsarten. Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

4. Unternehmensbezogene Zusatzanwendungen.

a. Speicherung von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen auf der Karte

aa. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für Daten von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen), also z.B. zur Speicherung eines elektronischen Fahrscheins, zu benutzen (unternehmensbezogene Zusatzanwendungen).

bb. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensbezogener Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

b. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt der Zusatzanwendung. Das kartenausgebende Kreditinstitut stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte die Zusatzanwendungen von Unternehmen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensbezogene Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

c. Reklamationsbearbeitung. Einwendungen, die den Inhalt der unternehmensbezogenen Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

d. Keine Angabe der PIN des Kreditinstitutes bei unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen. Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung auf der Karte wird die vom kartenausgebenden Kreditinstitut an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das die unternehmensbezogene Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einer separaten von ihm wählbaren PIN abzusichern, darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensbezogenen Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm vom kartenausgebenden Kreditinstitut für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

e. Sperrmöglichkeit von unternehmensbezogenen Zusatzanwendungen. Die Sperrung einer unternehmensbezogenen Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung der Zusatzanwendung vorsieht.

Verschiedenes

- Die Höhe der Entgelte für einzelne Leistungen der Bank ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das im Internet unter www.dresdner-cetelem.de/Preisverzeichnis.pdf eingesehen werden kann und auf Wunsch übersandt wird.
- Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- Kontakt Dresdner-Cetelem Kreditbank GmbH: Kundenservice Tel. (0180) 523 83 63 (0,14 € / Min.).
- Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Kreditbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ergänzende Informationen

- Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist das Konsumentenkreditgeschäft.
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt.
- Bei Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an den Ombudsmann der privaten Banken wenden. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, die auf Wunsch übermittelt wird. Beschwerden sind schriftlich zu richten an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin.

Bedingungen für das CashBack für den Kreditrahmen der Dispo+Karte

Der Kunde kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen Punkte sammeln, für die er nach Einlösung eine Gutschrift auf seinem Kreditkonto erhalten kann:

1. **Sammlung von Punkten:**

Der Kunde erhält im Falle eines Handelsumsatzes für jeden vollen Euro des betreffenden Umsatzes **einen** Punkt; im Falle eines Handelsumsatzes zum Erwerb von Fahrzeugkraftstoffen beläuft sich die Gutschrift für jeden vollen Euro auf **drei** Punkte. Handelsumsätze sind nur inländische Verfügungen zu Lasten des Kreditrahmens des Kunden, die zum Zwecke der unmittelbaren Bezahlung von Waren und Dienstleistungen getätigt werden, wobei die Zahlung unter Verwendung der Dispo+Karte im electronic-cash-Verfahren, im Online-Lastschriftverfahren oder im Elektronischen Lastschriftverfahren erfolgt. Die Zahlung kann auch mittels Lastschrift oder Erstverfügung durch Zahlungsanweisung anlässlich der Beantragung des Kreditrahmens erfolgen.

2. **Einlösung von Punkten:**

Ein Punkt entspricht einem Gegenwert von 0,01 EUR. Gesammelte Punkte kann der Kunde durch telefonischen Auftrag an die Bank einlösen, sofern sich der Gegenwert auf mindestens 5,00 EUR beläuft. Im Falle einer Einlösung erhält der Kunde eine Gutschrift auf dem Kreditkonto, sobald er einen erneuten Handelsumsatz bei dem Unternehmen tätigt, das den Kartenantrag an die Bank vermittelt hat und noch mit der Bank in vertraglichen Beziehungen steht. In anderen Fällen erfolgt die Gutschrift auf dem Kreditkonto, sobald der Kunde einen weiteren Handelsumsatz getätigt hat. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

3. **Einschränkungen:**

Die Einlösung von Punkten ist frühestens drei Monate nach Einräumung des Kreditrahmens und frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt ihrer Gutschrift (Tag der Wertstellung des zugrunde liegenden Handelsumsatzes) und nur bis zu einem Gesamtbetrag von 100,00 EUR pro Vertragsjahr möglich. Sie ist ausgeschlossen, sofern sich der Kunde mit der Rückzahlung des Kredits im Verzug befindet oder die Karte gesperrt ist.

Im Übrigen **verfallen** eingelöste Punkte, sofern der Kunde nicht binnen drei Monaten nach Einlösung einen Handelsumsatz nach Maßgabe der Ziffer 2 tätigt. Nicht eingelöste Punkte verfallen am 31.10. eines Jahres, sofern ihre Gutschrift mehr als zwei Jahre zurück liegt. In jedem Fall verfallen Punkte mit Beendigung der Teilnahme am CashBack (Ziffer 4) oder mit Beendigung des Kreditvertrages.

4. **Kündigung, Beendigung und Änderung der Bedingungen für das CashBack:**

- a. Der Kunde kann die Teilnahme am CashBack jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Mitteilung in Textform an die Bank kündigen.
- b. Die Bank kann die Teilnahme am CashBack jederzeit durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- c. Die Bank behält sich vor, die Bedingungen für das CashBack zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden dem Kunden vorab schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum des Poststempels der Mitteilung widerspricht. Die Bank wird den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert auf die Rechtsfolgen eines Ausbleibens eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs bleibt Buchstabe b) unberührt.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION

KONTOPROTECT®

KONTOPROTECT® liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Dresdner-Cetelem Kreditbank GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (im Folgenden: versicherte Personen), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditvertrag mit gleichzeitiger Ausgabe einer Kreditkarte abgeschlossen haben, können den Versicherungsnehmer mit der Anmeldung beauftragen, ihnen auf der Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages Versicherungsschutz zu verschaffen und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

§1 Umfang des Versicherungsschutzes

KONTOPROTECT® dient der Absicherung von Zahlungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind die in der Anmeldung gewählten Risiken.

§2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall € 20.000,00 und im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit monatlich € 2.000,00.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Sie darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender noch Kurzarbeiter sein.
- Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z.B. Gewerbe oder freier Beruf) ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet. Der Lebensunterhalt gilt nur dann als aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, wenn die versicherte Person während der Betrachtungszeit aus dem selben Unternehmen oder Betrieb bei mindestens 2 Einkommenssteuerbescheiden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern in Höhe von mindestens 40% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erzielt hat. Die Betrachtungszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Versicherungsschutzes bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Die Regelungen über Arbeitslosigkeit gemäß SGB sind nicht, auch nicht analog, anwendbar.
- Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der versicherten Person vor Steuern aus der aufgegebenen selbständigen Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Aufgabe negativ oder in der Summe geringer als 20 % der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) war.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen ange dauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen stehen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten. Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen. Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht versichert.
- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, wiederholte Arbeitslosigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, Selbständige müssen ihre Tätigkeit im Sinne dieser AVB mindestens 24 Monate ausgeübt haben.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung auf die Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Kreditvertrag anzurechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszahlend.

§3 Dauer des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung des Kreditvertrages und der darin enthaltenen Anmeldung, sofern der Kreditvertrag wirksam zustande kommt. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Versicherungsnehmer die versicherte Person nicht auf ihren mindestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gestellten Antrag auf Abmeldung hin von der Gruppenversicherung abgemeldet hat. Der Versicherungsschutz endet jedenfalls mit Beendigung des Kreditvertrages zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer sowie mit Tod der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person.
- Es gelten die Bestimmungen der Paragraphen 37 und 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sinngemäß.

§4 Versicherungsleistung

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der Summe der bis zur vollständigen Tilgung des am Todesdatum ausstehenden Kreditkartensaldos notwendigen Monatsraten.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person übernimmt CARDIF unter Berücksichtigung der Karenzzeit die monatliche Tilgungsrate der versicherten Person, monatlich jedoch höchstens 10 % des am Tag des Beginnes der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit ausstehenden Kreditkartensaldos maximal bis zu dessen vollständiger Tilgung.
- Sind zwei Personen versichert und sind beide gleichzeitig arbeitsunfähig oder arbeitslos, wird die Versicherungsleistung nur für den zuerst eingetretenen Versicherungsfall erbracht.
- Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt CARDIF ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. In allen anderen Fällen kann bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.

§5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Tod folgendermaßen verursacht ist:
 - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholisimus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
- Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.
- Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
 - die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führten.

§6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
2. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
4. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bei Arbeitnehmern: Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben.
Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn/Verlust-Rechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.
5. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; der Versicherungsfall muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
6. CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden
7. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
8. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
9. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§7 Beitragsanpassung

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§9 Rückkaufwert/Überschussberechtigung

1. Ein Rückkaufwert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§10 Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF endet der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages den Versicherungsbeitrag gezahlt hat.

§11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§12 Anzuwendendes Recht

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

§13 Versicherer

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§14 Beschwerdestellen

Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
- Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Widerrufsrecht:

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Erklärung zur Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag eingeräumt. Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers zu sehen.

Die versicherte Person kann ihre Erklärung zur Anmeldung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**.

Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt der Anmeldung zur Restschuldversicherung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und dieser Belehrung in Textform. Die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung liegen diesem bereits vor. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (**Dresdner-Cetelem Kreditbank GmbH, Schwanthaler Str. 31, 80336 München; Fax: 089-55113-180;**

E-Mail: widerruf@dresdner-cetelem.de), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Frielzheimer Strasse 6, 70499 Stuttgart weiterleitet.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der Teil des zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrags erstattet, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Der Teil des zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs beim Versicherungsnehmer entfällt, kann einbehalten werden, wenn der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, weil der Versicherungsnehmer dem zugestimmt hat. Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz bedingungsgemäß erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Rückzahlung eines Rückkaufswertes einschließlich Überschussanteilen gemäß § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes erfolgt in Ermangelung eines solchen nicht, da es sich um eine Risikoversicherung handelt.

Ende der Widerrufshinweise

Hinweise zum Datenschutz und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Schweigepflichtentbindung

1. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Versicherer (CARDIF LEBENSVERSICHERUNG und CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart) weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

2. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten / Entbindung von der Schweigepflicht / Erhebung sonstiger Daten

Die versicherte Person ermächtigt CARDIF, zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages gemachten Angaben personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und CARDIF ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person CARDIF die von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.

Für die Beurteilung eines Leistungsfall wegen Arbeitslosigkeit ermächtigt die versicherte Person CARDIF zur Prüfung und Verwertung der von ihr gemachten Angaben, ihre früheren, derzeitigen und künftigen Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit über ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Gründe ihrer Arbeitslosigkeit, die Höhe ihrer zuletzt bezogenen Einkünfte bzw. ihres Arbeitslohngeldes und Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie ihre unternommenen Bemühungen, eine neue Anstellung zu finden, zu befragen.